

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 36.

Dienstag den 15. Februar 1910.

(591) 3-1

3. 2196.

Kundmachung.

Bei dem k. k. adeligen Fräuleinstifte in Krain gelangt ein Platz mit dem Jahresbezüge von 525 K, eventuell auch ein solcher mit dem Jahresbezüge von 420 K zur Vergebung.

Nach Artikel V der Statuten des Krainer Adelligen Fräuleinstiftes erscheinen zur Erlangung von Stiftspräbenden kompetenzfähig Kandidaten, deren Väter dem Krainer landständischen Adel angehören, dann Angehörige von Krainer Familien, welche dem Ritterstande angehören und Kandidatinnen, deren Eltern um das Land Krain oder durch zehnjährige Dienstleistung im Lande, z. B. als landesf. Räte oder Stabsoffiziere sich Verdienste erworben haben, vorausgesetzt, daß sie wenigstens dem einfachen Adel angehören, dabei mittellos und mit mehreren Kindern beladen sind.

Nach Artikel IV der Statuten ist die Aufnahme in das Fräuleinstift an das Alter von mindestens 15 Jahren gebunden, die Aufzunehmende muß arm, eines guten Rufes und unbescholtene Lebenswandels sein und darf neben der Präbende keine andere Stiftung genießen.

Bewerberinnen um diese Präbenden wollen die mit den Nachweisen über obige Erfordernisse belegten Gesuche bis zum

20. März 1910

bei dieser Landesregierung überreichen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 7. Februar 1910.

Für den k. k. Landespräsidenten:

Rudolf Graf Chorinsky m. p.

(582) 3-1

3. 3545.

Kundmachung.

Von den dormalen bestehenden 15 Präbenden der Friedrich Siegmund Freiherr von

R. u. k. Reichs- (gemeinsames) Kriegsministerium. (Abt. 13, Nr. 29 von 1910.)

(555)

Kundmachung.

Das Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium beabsichtigt, die Bekleidungsformen und Materialien aus Tuch- und sonstigen Schafwollstoffen für das k. u. k. Heer vom 1. Jänner 1912 an wie bisher im Wege der Privatindustrie zu beschaffen und erläßt hiemit die öffentliche Aufforderung zur Beteiligung an diesem Unternehmen, beziehungsweise zur Einbringung schriftlicher Offerte.

Die Sorten, deren Lieferung den Gegenstand der Offertverhandlung bildet, sind im Verzeichnis A des im Punkte 11 dieser Kundmachung erwähnten Vertragsentwurfes angeführt. Es wird die Bildung von drei Gesellschaften (Konfortien) in Aussicht genommen, von denen eine in erster Linie den Bedarf für die Monturdepots Nr. 1 in Brünn und Nr. 4 in Wien (Kaiser-Ebersdorf), dann eine den Bedarf für das Monturdepot Nr. 2 in Budapest und eine jenen für das Monturdepot Nr. 3 in Götting bei Graz zu liefern hätte.

Jede der drei Gesellschaften hat aber fallweise Anordnung des Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministeriums nach Erfordernis und innerhalb der nachstehend angegebenen Quote den Bedarf auch für andere Monturdepots zu liefern.

Der Geldwert des jährlichen Gesamtverordnungsbedarfes aller Lieferartikel aus Tuch und sonstigen Schafwollstoffen beträgt durchschnittlich 8.000.000 K. Von diesem Erfordernisse entfallen nach dem Quotenverhältnisse, nach welchem gegenwärtig die beiden Staatsgebiete der Monarchie und Länder 63,6 Prozent (entsprechend einem beiläufigen Geldwerte von 5.088.000 K), — von diesem Teil sind bei den Monturdepots Nr. 1 in Brünn und Nr. 4 in Wien (Kaiser-Ebersdorf) 70 Prozent* im beiläufigen Geldwerte von 3.561.600 K, beim Monturdepot Nr. 3 in Götting bei Graz 30 Prozent** im beiläufigen Geldwerte von 1.526.400 K einzuliefern — auf Ungarn 36,4 Prozent (entsprechend einem beiläufigen Geldwerte von 2.912.000 K), welcher Teil beim Monturdepot Nr. 2 in Budapest einzuliefern ist.

Es ist aber auch gestattet, daß ein aus österreichischen Firmen bestehendes und genügend leistungsfähiges Konfortium auf die Lieferung des ganzen Erfordernisses für die Monturdepots Nr. 1, 3 und 4 zusammen offeriert; in diesem Falle übernimmt ein solches Konfortium alle jene Verpflichtungen — insbesondere auch jene betreffs Bestellung der Kriegserfordernisse — welche sonst den oben erwähnten, für diese drei Monturdepots in Aussicht genommenen Einzelkonfortien obliegen würden.

Als Richtschnur für die Offerten hat im allgemeinen zu gelten:

1.) Zur Offertverhandlung werden nur solide, dem Umfange des Geschäftes entsprechend leistungsfähige und kapitalstärkige Industrielle der Tuchbranche, welche selbst im Besitze der entsprechenden Fabriketablissemments sich befinden, zugelassen.

Dieselben müssen sich zu Konfortien vereinigen und dürfen nur in dieser Weise als gesellschaftliche, solidarische Unternehmungen offerieren.

Unternehmer, welche nicht das österreichische oder ungarische Staatsrecht besitzen, bleiben von der Bewerbung grundsätzlich ausgeschlossen; einer Firma, welche bereits einem Landwehrlieferungskonfortium angehört, kann der Eintritt in eine Heereslieferungs-gesellschaft bewilligt werden, falls sie den Nachweis erbringt, daß sie den Maximalanforderungen der Landweherverwaltung und jenen, welche ihr als Mitglied der Heereslieferungs-gesellschaft obliegen, nachzukommen vermag. Das Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium behält sich im gegebenen Falle vor, die erforderlichen Erhebungen selbst zu pflegen.

Die für das Monturdepot Nr. 2 in Budapest bestimmte Gesellschaft darf nur aus solchen Firmen bestehen, welche in den Ländern der ungarischen Krone befindliche Fabriketablissemments besitzen während die Fabriketablissemments der zu den Gesellschaften für die übrigen Monturdepots gehörigen Firmen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gelegen sein müssen.

Wegen Erzeugung der Lieferartikel im Inlande und aus inländischem Material wird auf die §§ 2 und 5 des Vertragsentwurfes verwiesen.

2.) Aktiengesellschaften werden als Mitglieder der Lieferungskonfortien nur insofern zugelassen, als der allgemein bekannte Vermögensstand derselben die erforderliche materielle und ihre in ausgedehnten Kreisen bekannte Individualität der Leitung die erforderliche moralische Garantie bieten.

Bei aus Aktiengesellschaften, dann aus Einzelfirmen und offenen Handelsgesellschaften bestehenden Konfortien ist für den Verkehr mit der Heeresverwaltung einer der persönlich haftenden Teilnehmer zu bevollmächtigen.

* Die 70 Prozent der österreichischen Quote entsprechen 44-52 Prozent des Gesamtbedarfes.
** » 30 » » » » » 1908 » » » » »

Schwizischen Stiftung für arme, notleidende und besonders kranke in Graz oder Laibach wohnhafte Witwen und Fräulein aus dem Herrenstande, vorzüglich aber für Verwandte des Stifters bis zum vierten Grade, wenn sie auch nicht von diesem Stande wären, gelangt für das Jahr 1910 eine Präbende mit dem Jahresbezüge von 252 K an in Laibach wohnhafte Witwen und Fräulein zur Verleihung.

Aspirantinnen auf diese Präbende haben die mit dem Geburtscheine, dem Dürftigkeitszeugnisse und der Bestätigung des krainischen Landesauschusses, daß ihre Familien dem krainischen Herrenstande angehört haben, sowie im Falle der Verwandtschaft mit dem Stifter mit dem Verwandtschaftsnachweise belegten Gesuche bis zum

10. März 1910

hieramts einzubringen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 10. Februar 1910.

(528) 3-2

3. 479.

Konkursauschreibung.

Am Staatsgymnasium in Gottschee kommt mit Beginn des Schuljahres 1910/1911 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebensprache mit deutscher Unterrichtsprache zur Vergebung; unter sonst gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik oder für den Unterricht im Turnen nachweisen.

Gesuche sind bis

10. März 1910

beim Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

R. k. Landesschulrat für Krain.

Laibach, am 8. Februar 1910.

Weitere, speziell auf Aktiengesellschaften bezügliche Lieferungsbedingungen enthält der § 24 des im Punkte 11 erwähnten Vertragsentwurfes.

3.) Die Mitglieder (Firmen) jedes Konfortiums haben ihre Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit durch Zeugnisse der betreffenden Handels- und Gewerbekammern nachzuweisen.

Die Bescheide der Handels- und Gewerbekammern auf die Ansuchen der einzelnen Firmen um Ausstellung der Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse sind dem Offerte des Konfortiums beizuschließen. Die Zeugnisse selbst werden von den Handels- und Gewerbekammern dem Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium direkt übermittelt.

4.) Die Schafwollstoffe für alle Sorten — mit Ausnahme der im Punkte 5 bezeichneten Quoten — sind von den Unternehmern selbst zu erzeugen, und zwar in den ihnen gehörenden Fabriken, welche in den Offerten genau zu bezeichnen sind. Diese Erzeugungstätten unterliegen während der Dauer des Vertrages hinsichtlich ihres Bestandes, Betriebes und Betriebsumfanges der uneingeschränkten Kontrolle der Militärverwaltung.

Die Offerten sind verpflichtet, ihre Fabriken auch schon vor der Entscheidung über die Offerte der Heeresverwaltung zur Besichtigung und Erhebung der Leistungsfähigkeit offen zu halten.

5.) Die die Lieferung ersehenden Konfortien sind verpflichtet, bis zu 8 1/2 Prozent der auf die jeweilige normale Jahresbestellung erforderlichen Schafwollstoffe von solchen nicht zur Gesellschaft gehörenden österreichischen (ungarischen) Fabriken zu beziehen, welche ihnen vom Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium gelegentlich der Bestellung des normalen Jahreserfordernisses bezeichnet werden.

Zur Konfektionierung der fertigen Sorten sind nach Maßgabe des § 7 des im Punkte 11 erwähnten Vertragsentwurfes auch Kleingewerbetreibende, beziehungsweise externe Zivil-professionisten zu verwenden und ist von den auf das normale Jahreserfordernis bestellten fertigen Sorten eine Quote bis zu 10 Prozent (dem Geldwerte nach) bei vom Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium gelegentlich der Bestellung fallweise zu bezeichnenden Genossenschaften der Schneiderprofession konfektionieren zu lassen.

6.) Die Angebote sind — nach dem unter Punkt 10 und 11 erwähnten Offertformular — auf die oben angegebene Prozentualquote des Gesamtbedarfes zu stellen und es ist in denselben das Monturdepot, für welches in erster Linie zu liefern angestrebt wird, ausdrücklich zu bezeichnen. Angebote auf bloß einzelne Sorten bleiben unberücksichtigt.

7.) Der Vertrag wird auf zehn Jahre abgeschlossen und kann eventuell auch stillschweigend verlängert werden.

8.) Zur Sicherung des Angebotes hat jedes offerierende Konfortium bei einer der den Korpsintendanten beigegebenen Militärkassen (Zahlstellen) ein Badium in Borem oder geeigneten Wertpapieren zu hinterlegen. Der hierüber von der Kasse ausgestellte Depositenchein bleibt in Händen des Erlegers.

Die Höhe des Badiums beträgt für jenes Konfortium, welches auf die Lieferung für die Monturdepots Nr. 1 in Brünn und Nr. 4 in Wien (Kaiser-Ebersdorf) offeriert, 178.080 K, für jenes für das Monturdepot Nr. 2 in Budapest 145.600 K und für das Konfortium für das Monturdepot Nr. 3 in Götting bei Graz 76.320 K. Das Badium wird den Richterherren sogleich nach erfolgter Entscheidung über das Verhandlungsergebnis, den Erstherrn aber nach erfolgter Einlieferung der Warenkaution (Punkt 9) rückgestellt.

9.) Zur Sicherstellung der Vertragsverbindlichkeiten haben die Erstherr eine Warenkaution an den von ihnen zu liefernden Sorten bis Ende Dezember 1911 beizustellen.

Der beiläufige Geldwert dieser Warenkaution beiziffert sich beim Konfortium für das Monturdepot Nr. 2 in Budapest mit 1.456.000 K, bei jenem für die Monturdepots Nr. 1 in Brünn und Nr. 4 in Wien (Kaiser-Ebersdorf) mit 1.780.800 K, bei dem Konfortium für das Monturdepot Nr. 3 in Götting bei Graz mit 763.200 K.

Die Warenkaution geht mit der Einlieferung sogleich in das Eigentum der Heeresverwaltung über, während der Lieferpreis erst mit Ablauf des Vertrages vergütet und bis dahin mit 4 Prozent pro anno verzinst wird.

10.) Das Offert ist genau nach dem laut Punkt 11 den Interessenten zugänglichen Formular zu verfassen.

Nachdem die im Offerte anzusetzenden Einheitspreise zur künftigen Preisregulierung dienen, so wird auf die nach Punkt 3 des Offertformulars abzugebende Bestätigung besonders aufmerksam gemacht.

Enthält das Offert in Ziffern und Buchstaben verschiedene Preisangaben, so wird der in Buchstaben ausgedrückte Preis als maßgebend angesehen.

Die Nominierung des — laut Offertformular — von jedem Konfortium als Schriftempfangner zu bestimmenden bevollmächtigten Vertreters ist nicht außer acht zu lassen und soll dieser Vertreter zur Erleichterung der Verhandlungen seinen Wohnsitz in Wien haben.

11.) Die in Form eines Vertragsentwurfes abgefaßten Detailbedingungen, welche auch hinsichtlich der Regelung und Berechnung der Preise die nötigen Daten enthalten, dann das Offertformular, können ihrem vollen Inhalte nach bei jeder Korpsintendant, bei den Monturdepots Nr. 1 in Brünn, Nr. 2 in Budapest, Nr. 3 in Götting bei Graz und Nr. 4 in Wien (Kaiser-Ebersdorf), bei den Handels- und Gewerbekammern der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann beim Handelsmuseum in Budapest, beim ungarischen Landesindustrievereine in Budapest und beim Bunde ungarischer Fabrikindustrieller in Budapest eingesehen werden.

Einzelne Exemplare des Vertragsentwurfes können bei den Monturdepots in Brünn und Budapest zum Preise von 10 h für das Offertformular und 1 K für den Vertragsentwurf bezogen werden.

In die im § 9 des Vertragsentwurfes erwähnte Vorschrift kann bei den Monturdepots und den Korpsintendanten Einsicht genommen werden.

12.) Die Muster der ausgeschriebenen Sorten nebst Beschreibungen, dann die Material- und Gelddividenden können bei den Monturdepots eingesehen werden. Den Unternehmern steht es frei, sich wegen käuflicher Überlassung von Mustern an das Monturdepot Nr. 1 in Brünn, beziehungsweise Nr. 2 in Budapest zu wenden. In den Fällen, welche von den Monturdepots für solche Muster eingehoben werden, sind nebst den tatsächlichen Beschaffungskosten noch 15 Prozent Regiespesen inbegriffen.

13.) Die gehörig verfaßten und gestempelten Offerte sind beim Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium direkt einzureichen und haben daselbst bis

längstens 2. Mai 1910, 12 Uhr vormittags,

einzulangen.

Die Offerte sind für die Unternehmer vom Momente der Überreichung, für die Heeresverwaltung aber erst dann rechtsverbindlich, wenn die Erstherr von der erfolgten Genehmigung ihrer Angebote durch das Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium verständigt worden sind.

Die Offerten begeben sich des Rücktritts-befugnisses, dann der im § 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der in den Artikeln 318 und 319 des österreichischen, beziehungsweise 314 und 315 des ungarischen Handelsgesetzbuches vorgesehenen Fristen für die Annahme ihrer Verpfechen.

14.) Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird das Reichs- (gemeinsame) Kriegsministerium nach militärischen und ökonomischen Gesichtspunkten treffen: es behält sich jedoch die uneingeschränkte Wahl unter den einzelnen Offerten und das Recht vor, die Offerte ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

15.) Jene Konfortien, welche Erstherr bleiben, haben nach erfolgter Verständigung hievon ihre handelsgerichtliche Protokollierung als offene Handelsgesellschaft zu veranlassen und dem Reichs- (gemeinsamen) Kriegsministerium hierüber einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen. Ein derartiger Auszug ist hiebei auch über jede zum Konfortium gehörende Firma vorzulegen, worauf die Unterzeichnung des ausfertigen schriftlichen Vertrages durch die Gesellschaft zu erfolgen hat. Der Heeresverwaltung steht es jedoch frei, schon vor der handelsgerichtlichen Protokollierung die Errichtung des schriftlichen Vertrages und dessen Unterfertigung durch die einzelnen Firmen der Gesellschaft zu verlangen.

Sollten die Erstherr sich weigern, den Vertrag zu unterzeichnen, so vertritt das ganz oder mit ihrer Zustimmung modifiziert genehmigte Offert, in Verbindung mit dem zur gegenwärtigen Kundmachung gehörigen Vertragsentwurf (Punkt 11) die Stelle des Vertrages sofern die Heeresverwaltung nicht auf der Errichtung des schriftlichen Vertrages besteht. Außerdem ist die Heeresverwaltung, wenn die Erstherr die Unterfertigung des schriftlichen Vertrages verweigern sollten, auch zur Vertragsauflösung und — unbeschadet ihrer Schadenersatzansprüche — zur Einziehung des Badiums berechtigt.

16.) Den vorstehenden Bestimmungen in irgendeiner Weise nicht entsprechende oder verspätet eingereichte sowie telegraphische Offerte werden nicht berücksichtigt.

Wien, am 1. Februar 1910.

(571) Firm. 107
Rg A I 112/1
Vpis družbene firme.
Vpisala se je v register odd. A: Zapuže na Gorenjskem. Alojzij in Anton Stroj. Žagarska obrt in trgovina z lesom. Družbena oblika: javna trgovska družba od 1. prosinca 1908 naprej. Družabniki: Alojzij Stroj, posestnik v Zapužah h. št. 11; Anton Stroj, posestnik v Zapužah h. št. 12. Pravico družbo namestovati imata oba družabnika vsak samostojno.
C. kr. deželna kot trgovska sodnija v Ljubljani, odd. III., dne 10. februarja 1910.

(592) C 310/9
2
Oklic.
Zoper Antona Tršar, posestnika in trgovca iz Vrhnike, nazadnje v Severni Ameriki, katerega bivališče je sedaj neznano, se je podala pri c. kr. okrajni sodnji v Radovljici po Gabrijelu Eržen, trgovcu v Zapužah, tožba zaradi plačila zneska 328 K 36 h. Na podstavi tožbe določil se je narok za ustno sporno razpravo na dan 7. marca 1910, dopoldne ob 9. uri, pri podpisnem sodišču, soba št. 26.

V obrambo pravic Antona Tršar se postavlja za skrbnika gospod c. kr. notar Alfred Rudesch v Radovljici.

Ta skrbnik bo zastopal toženca v oznamenjeni pravni stvari na njega nevarnost in stroške, dokler se ali ne oglasi pri sodnji ali ne imenuje pooblaščenca.
C. kr. okrajna sodnija v Radovljici, odd. II., dne 8. februarja 1910.

(587) C 45/10
1

Oklic.
Zoper Katarino Gorjanc, Jožeta Gorjanc, Jožefo Gorjanc, Jožeta Gorjanc st., Marjeto Križnar roj. Pollanz in Terezijo Cof, katerih bivališče je znenano, se je podala pri c. kr. okrajni sodnji v Kranju po Jožetu Križnar iz Stražišča, tožba zaradi priznanja plačila, oziroma zastarelosti terjatve. Na podstavi tožbe bo narok dne 24. svečana 1910, dopoldne ob 9. uri, v izbi št. 6.
V obrambo pravic tožencev se postavlja za skrbnika gospod Rajko Peterlin v Kranju. Ta skrbnik bo zastopal tožence v oznamenjeni pravni stvari na njih nevarnost in stroške, dokler se ali ne oglase pri sodnji ali ne imenujejo pooblaščenca.
C. kr. okrajna sodnija Kranj, odd. III., dne 11. februarja 1910.

(586) C 49/10
1

Oklic.
Zoper Mino Rosman, roj. Štirn iz Stražišča, katere bivališče je neznano,

se je podala pri c. kr. okrajni sodnji v Kranju po Janezu Rozman v Stražišču, tožba zaradi zastarelosti terjatve. Na podstavi tožbe bo narok dne 25. svečana 1910, dopoldne ob 9. uri, v izbi št. 6.
V obrambo pravic toženke se postavlja za skrbnika g. Rajko Peterlin v Kranju. Ta skrbnik bo zastopal toženko v oznamenjeni pravni stvari na njeno nevarnost in stroške, dokler se ali ne oglasi pri sodnji ali ne imenuje pooblaščenca.
C. kr. okrajna sodnija Kranj, odd. III., dne 12. februarja 1910.

(572) E 24/10
3

Oklic.
Proti Mihaelu Žugelj, posestniku iz Dobravice št. 34, sedaj neznano kje v Ameriki, se je po predlogu deželnega zaklada kranjskega po dr. Pegan, odvetniku v Ljubljani, uvedlo dražbeno postopanje zemljišč vl. št. 46 kat. obč. Dobravice in 236 kat. obč. Radovica, zaradi 100 K s pripadki.
Zavezancu postavljen skrbnik za čin g. Davorin Vukšinič, oskrbnik nemškega viteškega reda v Metliki. bo ga zastopal v navedenem dražbenem postopanju na njegove stroške in nevarnost, dokler se ali sam ne zgloši pri sodišču ali ne imenuje zastopnika.
C. kr. okrajna sodišče v Metliki, odd. II., dne 25. januarja 1910.

(540) 3-1 A 341/9
4
Edikt
zur Einberufung der dem Gerichte unbekanntem Erben.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht, daß am 27. November 1909 die 75 Jahre alte verwitwete Armenfründnerin Maria Testin in Gottschee Nr. 149 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist. Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf deren Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Herr Josef Hiriz, Notariatskandidat in Gottschee, als Verlassenschaftskurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeworfen, der nicht angetretene Teil der Verlassenschaft aber oder, wenn sich niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.
k. k. Bezirksgericht Gottschee, Abt. I., am 8. Februar 1910.

Anzeigebblatt.

Nie wieder!
wechsle ich mit meiner Seife, seit ich Bergmanns Steckenpferd-Lilienmilchseife (Marke Steckenpferd) von Bergmann & Co., Tetschen a. E., im Gebrauch habe, da diese Seife allein die wirksamste aller Medizinalseifen gegen Sommersprossen sowie zur Pflege eines schönen, weichen und zarten Teints bleibt. Das Stück zu 80 Heller erhältlich in allen Apotheken, Drogerien und Parfümeriegeschäften etc. (503) 40-1

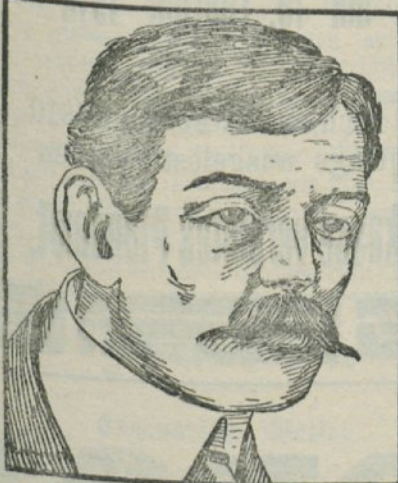
Gesucht wird
einfaches, sehr reinliches
Mädchen
das alle Hausarbeiten willig und flink verrichtet, zu einer Familie, wo die beiden Söhne nur in den Ferien zu Hause sind.
Mädchen, die Vorliebe fürs Landleben haben, wollen ihre Zuschriften an Frau Ingenieur Eichelter, Kirchbichl bei Kufstein (Tirol), richten. (559) 2-2

Mühelosen Nebenerwerb
durch Notieren bestimmter Adressen vergibt bei Anfrage mit Rückporto P. G. Steinbach, Wien, XVII., Veronikag. 43. (585)
Geld-Darlehen
von 200 K aufwärts erhalten Personen jeden Standes (auch Damen) bei 4 K monatlicher Rückzahlung (mit oder ohne Giranten) durch Neubauers behördl. konzess. Eskontobureau, Budapest, VIII., Bérkocsis utca 18. Retourmarke erbeten. (531) 6-3

Kontoristin
mit zweijähriger Praxis, der beiden Landessprachen vollkommen mächtig, flotte Stenographin und Maschinschreiberin, wünscht ihre Stelle ab 15. April d. J. zu ändern.
Gefällige Zuschriften unter „15. April 1910“ hauptpostlagernd Laibach. (491) 3-3

Salonschneiderin
empfiehlt sich den geehrten Damen. Auerspergplatz 1, III. Stock, Tür 2. (467) 2-2

Zu sofortigem Eintritt für eine Konditorei wird ein Ladenmädchen gesucht, muß deutsch und slowenisch können.
Anzufragen in der Administration dieser Zeitung (552) 3-3



Vor dem Gebrauch.

Solche wunderbare Wandlung bewirkt
Kola-Dultz

die beste Gehirn- und Nervenahrung der Natur.



Nach dem Gebrauch.

Stimmung, Denken, Tätigkeit sowie jede Bewegung des Körpers sind abhängig vom Gehirn. Müdigkeit, Kopfschmerz, Niedergeschlagenheit, Erschöpfung, Nervenschwäche und allgemeine Körperschwäche sind Zeichen mangelnder Lebenskraft. Wollen Sie sich stets gesund und munter fühlen mit klarem Kopfe, gesundem Verstand und kräftigem Gedächtnis, wollen Sie Arbeit und Strapazen als Vergnügen empfinden, so nehmen Sie Kola-Dultz. Dies ist die natürliche Nahrung für Nerven und Gehirn, die gleichzeitig das Blut verbessert und verjüngt und so, Kraft und Leben spendend, auf jedes Organ des Körpers wirkt. — Kola-Dultz

bringt Lebenslust und Schaffenskraft

sowie das Gefühl der Jugend mit seiner Gesundheit und Tatkraft, die Erfolg und Glück verbürgen. Nehmen Sie Kola-Dultz eine Zeitlang täglich, es wird Ihre Nerven stärken, jede Schwäche wird schwinden und unter seinem Einfluß werden Sie von Gesundheit und Kraft erfüllt sein.
empfohlen von ärztlichen Autoritäten der ganzen Welt und angewendet in Krankenhäusern und Nervenanstalten. (589)

Verlangen Sie Kola-Dultz umsonst!

Jetzt biete ich Ihnen eine Gelegenheit, Ihre Nerven zu kräftigen. Schreiben Sie mir eine Postkarte mit Ihrer genauen Adresse, und ich sende Ihnen sofort gratis und franko ein Quantum Kola-Dultz, groß genug, um Ihnen gut zu tun und um Sie in die Lage zu versetzen, seine wundervolle Kraft zu würdigen.

Wenn es Ihnen gefällt, können Sie mehr bestellen. Schreiben Sie aber sofort, ehe Sie es vergessen.
Generaldepot: Max Dultz, Budapest, VII., Abt. 423, Tabakgasse 29.

VYDRA'S ROGGEN-KAFFEE
5kg Postsendung 4 K 50 h franko. Probemuster gratis.
Vydra's Nahrungsmittel-Fabrik 00000 Prag VIII.

Depot der k. u. k. Generalstabskarten
Maßstab 1: 75.000. Preis per Blatt 1 K in Taschenformat auf Leinwand gespannt 1 K 50 h. **lg. von Kleinmayr & Fed. Bamberg's Buchhandlung**
in Laibach, Kongressplatz.

Im Hause Nr. 4 Schellenburggasse ist zum Maitermin l. J. ein großes, gassenseitiges (493) 6

Geschäftslokal samt Magazin

und eine hofseitige, aus drei Zimmern und Zugehör bestehende

Wohnung

zu vermieten.

Anzufragen beim Hauseigentümer dortselbst im I. Stock.

Gegründet 1842.

Wappen-, Schriften- und Schildermaler Brüder Eberl

Laibach.

Miklošičstraße Nr. 6
Ballhausgasse Nr. 6.
Telephon 154. (4417) 36

Verlaufen

Jagdhund, mit dunkelbraunem, glattem Haare, großen hängenden Ohrlöffeln, gestutztem Schweif, lichten gelben Flecken ober den Augen, hört auf den Ruf «Lion», ist mit Maulkorb und Halsband versehen, Halsband mit Inschrift: «Filip Supančić». Finder möge denselben gegen Belohnung **Bleiweisstraße Nr. 22** abgeben. (561) 3 3

Z. 26.

Konkursausschreibung.

Hiemit wird der Konkurs für die Besetzung der Stelle des Sekretärs des Landesverbandes für Hebung des Fremdenverkehrs in Dalmatien mit dem Sitze in Zara ausgeschrieben. Mit dieser Stelle ist anfangs ein monatlicher Gehalt von 300 Kronen verbunden, welcher je nach den Leistungen und dem erzielten Erfolge erhöht werden kann, ferner für jeden Reisetag Diäten der VIII. Rangklasse der Staatsbeamten.

Die Bewerber um diese Stelle müssen eine entsprechende allgemeine Bildung, ferner die Kenntnis der kroatischen oder serbischen, der italienischen und deutschen Sprache und eventuell auch der französischen und englischen Sprache nachweisen.

Die mit den bezüglichen Belegen zu versendenden Gesuche sind längstens

bis zum 15. März 1910

bei dem Vorstande des gefertigten Landesverbandes in Zara einzubringen.

Zara, am 6. Februar 1910.

Vom Vorstande des Landesverbandes für Hebung des Fremdenverkehrs in Dalmatien.

Broj 26.

Oglas natječaja.

Razpisuje se natječaj za pokriće mjesta tajnika pokrajinskog saveza za promicanje saobraćaja stranaca u kraljevini Dalmaciji sa sjedištem u Zadru. S tim je mjestom skopčana početna plaća mjesečnih 300 kruna, koja se prema nastojanju i uspjehu može povećati, uz dnevnice za svaki dan putovanja pripadajuće VIII. razredu čina državnih činovnika.

Natjecatelji treba da dokažu dovoljnu općenitu naobrazbu i po mogućnosti praktičku djelatnost na polju prometa stranaca, zatim poznavanje hrvatskog ili srpskog, talijanskog i njemačkog jezika te eventualno francuskog i engleskog jezika.

Molbe obložene sa odnosnim ispravama podastrijeti je najkasnije

do 15. ožujka 1910.

kod Uprave podpisanog Saveza.

Zadar, 6. veljače 1910.

Od Uprave pokrajinskog Saveza za promicanje saobraćaja stranaca u Dalmaciji.

Cand. Prof. erteilt Unterricht

in mathemat. Physik, darstell. Geom., Vorbereitung f. Matura, I. Staatsprüfung an der Technik u. a. Erfolg garantiert. Honorar nach Übereinkommen. Adresse in der Administration dieser Zeitung. (481) 5-4

Böhmische Salon-Briketts

seien jedermann, der ein reines, sparsames und verlässlich gutes Brennmaterial sucht, hiemit bestens empfohlen. :: Zu bekommen **nur** bei ::

J. Paulin
Neugasse 3 in Laibach. (4479) 10

Ein Paket „Rattentod“, Felix Immisch, Delitzsch) genügt alle Ratten zu töten.

Ohne jede nachteilige Wirkung für andere Tiere... schreibt Fr. Francois in **Vronwepolder**. Zu haben in Kartons à K 1 20 u. 60 h Depots: Apotheker G. Piccoli und Apotheker Jos. Čizmar in Laibach sowie in fast allen übrigen Apotheken Krains. (4203) 10-6

(588)

Nur über

Minlosches Waschpulvers



(4165) 26-11

sagt der bekannte und angesehene Chemiker der Seifenindustrie, Herr Dr. C. DEITE in Berlin, daß es sehr große Waschkraft besitzt, **größer als Seife oder Seife und Soda**, ohne dabei die Wäsche mehr anzugreifen.

Minlosches Waschpulver ist daher das Beste,

was zum Waschen von Wäsche verwendet werden kann; es schont das Leinen in denkbarster Weise, ist billig und gibt **blendende Weiße und völlige Geruchlosigkeit**. — Das 1/2 Kilo-Paket kostet **nur 30 Heller**.

Zu haben in Drogen-, Kolonialwaren- und Seifengeschäften.

Engros bei **L. MINLOS, WIEN, I., Mülkerbastei 3.**

Die Lizitation

sämtlicher noch nicht ausgelöster Pfänder findet

am 17. Februar 1910

vormittags 9 Uhr statt. (527) 3-3

Sollten an diesem Tage nicht sämtliche Pfandstücke versteigert werden können, findet die Fortsetzung der Lizitation

am 18. und allenfalls am 19. Februar 1910

vormittags 9 Uhr statt.

Die Pfänder können noch am 17. Februar 1910 von 8 bis 9 Uhr vormittags ausgelöst werden.

Mit der **Krainischen Sparkasse vereintes Pfandamt.**

Dieses Inserat

hat für jeden gebildeten Menschen Interesse! Sie **müssen** es wissen, wenn Sie auf die Hygiene Ihres Körpers Gewicht legen, daß in Ihrem Hause ein verlässliches Desinfektionsmittel unentbehrlich ist. Krankheiten, Verletzungen, Verbrennungen kommen oft vor; zur Desinfektion am Krankenbette, zu antiseptischen Verbänden von Wunden, Geschwüren, zur Irrigation und Verhütung von Ansteckung, zum ständigen Gebrauche bei jeder Art von Desinfektion und Geruchsmachung eignet sich am besten das **wissenschaftlich** vielfach geprüfte und in der ganzen Welt bekannte, als **bestes** Desinfizians der Gegenwart anerkannte

LYSOFORM

Weil es schnell und sicher wirkt, ungefährlich von jedermann zu verwenden ist, **angenehm** aromatisch riecht, die Haut **nicht** reizt (wie die übrigen Desinfektionsmittel) und endlich **sehr billig** ist, wird es von den meisten Ärzten empfohlen und in jedem Hause gerne gebraucht. In **Original**-Flaschen (grünes Glas), mit Gebrauchsanweisung versehen, ist es für **80 Heller** per Flasche à **100 Gramm** in allen Apotheken und Drogerien der Monarchie zu haben.

Beachten Sie, daß das Lysoform üble Gerüche und Schweiß schnell und sicher beseitigt.

Eine belehrende, von einem hervorragenden Arzte verfaßte Broschüre über „**Gesundheit und Desinfektion**“ erhalten Sie gratis in jeder Drogerie oder Apotheke; wo nicht vorrätig, dort wende man sich an **Chemiker C. A. Hubmann, Wien, XX., Petraschgasse 4**, wissenschaftlicher Referent der Lysoform-Werke, welcher das Buch sofort gratis und franko sendet.

Den Herren Ärzten Muster und Literatur jederzeit gratis und franko.

(169) 4-4

Machen Sie einen Versuch!
Sehen Sie auf den Namen

LYSOFORM

und auf die Original-Packung.